

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 064/2018
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Entsendung von Arbeitnehmersvertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108 a GO NRW

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	18.05.2018
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	29.06.2018
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	06.07.2018

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Warendorf bestellt gem. § 108a Abs. 3 GO NRW aus der als Anlage 1 anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffer 4 Nrn. 1 – 6 in den Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH bestellt der Kreistag des Kreises Warendorf bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste (Anlage 1) als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffer 4 Nrn. 7 – 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen für das jeweilige Unternehmen, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.
3. Der Geschäftsführer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

Erläuterungen:

Mit Beschlüssen vom 16.12.2016 (185/2016) hat der Kreistag u. a. der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) aufgrund der Umsetzung der neugefassten Vorgaben des § 108a GO NRW zugestimmt.

Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in die Aufsichtsräte der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) gem. § 108 a GO NRW hat der Kreistag bereits am 20.10.2017 (341/2017) beschlossen.

Da mittlerweile auch die Gesellschafter der WVG den Änderungen des Gesellschaftsvertrages am 21.11.2017 zugestimmt haben, konnte die Entsendung von Arbeitnehmervertretern weiter vorangetrieben werden.

Der § 108a GO NRW regelt die Besetzung von fakultativen Aufsichtsräten mit Arbeitnehmervertretern. Der Aufsichtsrat der WVG ist jeweils zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen. Die bisherigen Entsendungen erfolgten nach den Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages.

Mit Erlass vom 27.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) die Bezirksregierungen angewiesen, ab Ende 2016 darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge entsprechend dem neuen § 108a GO NRW geändert werden und im Anschluss Neuwahlen für die Arbeitnehmervertretung durchgeführt werden. Bis zur Neubesetzung bleiben die gewählten Arbeitnehmervertreter im Amt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des neu geschlossenen Gesellschaftsvertrages der WVG sind jeweils sechs Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der WVG zu entsenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der an der WVG beteiligten Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH (VKU) und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) besetzt werden.

Die Beschäftigten der WVG haben am 19.03.2018 die aus der Anlage 1 ersichtliche Vorschlagsliste gewählt. Die Vorschlagsliste wurde von den Arbeitnehmern im Rahmen einer Wahl gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) ermittelt und enthalten gem. der Vorgabe doppelt so viele Vorschläge, wie Arbeitnehmervertreter entsandt werden können.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter hat durch die jeweiligen Kreistage/Räte der an der WVG durch die Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE beteiligten Kreise/Städte/Gemeinden zu erfolgen.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler an der WVG beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligungen an dem Unternehmen repräsentiert werden.

Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den an der WVG durch die Verkehrsunternehmen RVM (47,14 %), RLG (28,57 %), VKU (14,29 %) und WLE (10 %) beteiligten sieben Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Unna, Soest und Hochsauerlandkreis erreicht werden kann, werden auch alle beteiligten Kommunen in den Entsendungsprozess eingebunden.

Anlagen:

Anlage - Vorschlagsliste Entsendung von Arbeitnehmervertretern WVG

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat